



Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Mattersburg, am 04.09.2023
Sachb.: Julia Horvath
Tel.: +43 57 600-4354
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2023-007.055-1/5
OE: BHMA-UA

**Betreff Mattersburger Stadtentwicklungs & Co KG - Infrastrukturverein Mattersburg,
Rückhaltebecken am Marzer Bach bei km 1,63, KG Marz
Bewilligungsverfahren gem. Wasserrechtsgesetz 1959**

Kundmachung

Mit Eingabe vom 18.12.2018 hat der Mattersburger Stadtentwicklungs & CO KG – Infrastrukturverein Mattersburg, 7210 Mattersburg, Brunnenplatz 4, vertreten durch DI Gabriel Bodi, Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft e.U., Thomas-Alva-Edison Straße 1, 7000 Eisenstadt, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung eines Rückhaltebeckens am Marzer Bach bei km 1,63 unter Vorlage eines Lageplans angesucht. Ergänzend zu diesem Ansuchen wurde von DI Gabriel Bodi am 14.08.2019 weitere Einreichunterlagen, Projekt Nr. 18060 vom 24.07.2019, übermittelt. Am 24.01.2020 wurden durch den rechtsfreundlichen Vertreter des Antragstellers geänderte Planunterlagen in der Fassung vom 21.01.2020 eingereicht.

Gleichzeitig wurden mit Eingabe vom 24.01.2020 folgende Anträge gestellt, wonach im Enteignungswege das Eigentumsrecht an den unten näher angeführten Grundstücken der KG Marz übertragen bzw. durch Einräumung von Dienstbarkeiten beschränkt und entsprechende Entschädigungen festgesetzt werden mögen.

Zunächst wurde die Einräumung einer Dienstbarkeit für die Duldung der Errichtung und des Bestandes eines Ablaufrohrs unter dem Gst. Nr. 7241 der KG Marz vom Tosbecken in Richtung Klettenbach sowie für die Duldung der Erhöhung des verrohrten Abschnitts des betroffenen Grundstücks mittels einer Schotterschicht um 20 cm zugunsten des Antragstellers beantragt. Die Inanspruchnahme dieses Grundstückes beläuft sich auf ein Ausmaß von 59 m.

Des Weiteren wurde die Einräumung einer Dienstbarkeit für die Duldung der Errichtung und des Bestandes des Fangedamms, des Streichwehrs und der Flutmulde auf dem Gst. Nr. 7241, KG Marz, zugunsten des Antragstellers beantragt. Die Inanspruchnahme dieses Grundstückes beläuft sich auf ein Ausmaß von 294 m².

Sodann beantragte der Antragsteller die Einräumung einer Dienstbarkeit für die Duldung und die Errichtung und des Bestandes des Fangedamms, des Durchlassbauwerks Marzer Bach und des Streichwehrs auf dem Gst. Nr. 7245, KG Marz. Die Inanspruchnahme dieses Grundstückes beläuft sich auf ein Ausmaß von 311 m².

Schließlich wurde die Einräumung einer Dienstbarkeit für die Duldung der Errichtung und des Bestandes des Fangedamms auf dem Gst. Nr. 7321, KG Marz, zugunsten des Antragstellers beantragt. Die Inanspruchnahme dieses Grundstückes beläuft sich auf ein Ausmaß von 272 m².

Ebenso wurden mit Eingabe vom 24.01.2020 Angaben über angestrebte Zwangsrechte ausführlich beschrieben, wo zu Gunsten des Antragstellers die Enteignung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 7218 (Teilfläche im Ausmaß von 297 m²), 7219 (Teilfläche im Ausmaß von 1.126 m²) und 7220 (Teilfläche im Ausmaß von 588 m²) der KG Marz im Umfang des Retentionsdammes, der Flutmulde und des Begleitweges beantragt wurde.

Weiters wurde der Antrag auf Feststellung der Entschädigung in Form einer Einmalzahlung für den Überflutungsbereich der Grundstücke Nr. 7218, 7219 und 7220 der KG Marz im Gesamtausmaß von 4.455 m² gestellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 11.02.2020, Zahl: MA-09-06-1351-10, wurde Herr DI Hannes Gabriel, DonauConsult Ingenieurbüro GmbH, 1170 Wien, Klopstockgasse 34, als nichtamtlicher Sachverständiger für das laufende Bewilligungsverfahren nach dem WRG 1959 bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg bestellt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 11.02.2020, Zahl: MA-09-06-1351-11, wurde Frau DI Dr. Ulrike Drabek, DonauConsult Ingenieurbüro GmbH, 1170 Wien, Klopstockgasse 34, als nichtamtliche Sachverständige für Hydrologie für das laufende Bewilligungsverfahren nach dem WRG 1959 bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg bestellt.

Aufgrund von gutachterlichen Stellungnahmen des ASV für Verkehrstechnik vom 09.06.2022, sowie vom ASV für Brückenbau und Baustatik vom 13.06.2022, erging am 23.06.2022 seitens der ho. Behörde ein bis 26.08.2022 befristeter Verbesserungsauftrag zur Beibringung diverser notwendiger Ergänzungen an die Antragstellerin.

Am 28.07.2022 langte bei der ho. Behörde – innerhalb offener Frist des oben genannten Verbesserungsauftrags – eine Säumnisbeschwerde gem. Art. 130 Abs 1 Z. 3 und Art. 132 Abs. 3 B-VG ein. Mit Schreiben des Rechtsvertreters der Antragstellerin, eingelangt am 21.07.2023, erfolgte die Vorlage diverser Urkunden, sowie die Einschränkung des Antrags um das ursprüngliche Begehren auf Einräumung von Zwangsrechten.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgericht Burgenland vom 23.06.2023, eingelangt bei ho. Behörde am 29.06.2023, wurde mitgeteilt, dass das (Säumnis-)Beschwerdeverfahren aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde durch den Rechtsvertreter der Antragstellerin eingestellt und der Bezugsakt unter Rückschluss übermittelt wird.

Hierüber wird im Sinne der §§ 21, 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung sowie §§ 11 – 14, 41, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 21.09.2023 um 09.00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer im Festsaal der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg, geladen.

Verhandlungsleiter: Mag. Thomas Hochgerner

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag bei der Bezirkshauptmannschaft in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 106 und im Gemeindeamt Marz während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs.1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Parteien bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Thomas Hochgerner

An der Amtstafel

angeschlagen am 6.09.2023

abgenommen am 21.09.23

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
Telefon +43 2626 62252 • Fax +43 2626 62252-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>